



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 28.10.2024

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

German Work Sp. z o.o.

Ausland

Pomorska 53

70-812 Szczecin

Polen

die ab dem 4. November 2022 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 3. November 2025 verlängert.

im Auftrag

Mattinger
Mattinger



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.